



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

Das BAföG

Informationen für Schülerinnen und Schüler



Liebe Schülerinnen und Schüler,

euch steht die Welt offen. Ihr habt alle Chancen, eure Pläne zu verwirklichen und einen Job zu finden, der zu euch passt. Grundlage für die Verwirklichung von Zukunftsplänen ist eine gute Ausbildung. Sollten in eurem Elternhaus die finanziellen Voraussetzungen dafür fehlen, gibt es Hilfe vom Staat. Er fördert junge Leute mit dem BAföG. Die Abkürzung BAföG steht für das Bundesausbildungsförderungsgesetz, das den Start in die berufliche Zukunft für Schülerinnen und Schüler mit einem finanziellen Zuschuss und für Studierende mit einer Kombination aus Zuschuss und einem zinslosen Darlehen absichert.

Ob und wie viel BAföG gezahlt wird, hängt ganz von den individuellen Lebensumständen ab. Hier könnt ihr euch einen ersten Überblick über die Voraussetzungen für eine BAföG-Förderung verschaffen. Noch mehr Informationen und konkrete Beispielrechnungen bietet die Website bafög.de. Dort findet ihr auch die notwendigen Antragsformulare.

Also, schnappt euch einen Stift oder die Tastatur und legt los. Eure Zukunft freut sich auf euren Antrag!

Euer Bundesministerium für Bildung und Forschung

Wer bekommt Schüler-BAföG?

Grundsätzlich können Schülerinnen und Schüler, die einen berufsqualifizierenden Abschluss oder einen weiterführenden Schulabschluss erreichen wollen, BAföG erhalten.

Auch Schülerinnen und Schüler von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, von Abendschulen (Abendgymnasien, Abendrealschulen und Abendhauptschulen sowie von Akademien und Kollegs) können eine Förderung durch das BAföG beantragen.

→ § 2 BAföG, Stichwort Ausbildungsstätten

Für diejenigen, die eine allgemeinbildende Schule besuchen, gilt das erst ab Klasse 10 und auch nur, wenn sie außerhalb des Elternhauses wohnen müssen – etwa, weil der gewünschte Abschluss nicht in der Nähe des Elternhauses erlangt werden kann oder weil die Schülerin oder der Schüler bereits einen eigenen Haushalt führt. Zu den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen zählen Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, integrierte Gesamtschulen und Schulen mit mehreren Bildungsgängen.

Das BAföG fördert deutsche Berechtigte, darüber hinaus unter bestimmten Voraussetzungen auch Ausländer, wie EU-Angehörige und Personen, die eine Niederlassungserlaubnis haben oder als Flüchtling anerkannt sind, sowie deren Familienangehörige.

→ § 8 BAföG, Stichwort Staatsangehörigkeit

Um BAföG zu erhalten, ist es nicht nötig, eine besondere Eignung oder Begabung für die konkret gewählte Ausbildung nachzuweisen. → § 9 BAföG, Stichwort Eignung

Grundsätzlich gilt: Wer BAföG erhalten möchte, darf bei Beginn der Ausbildung das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ausnahmen von dieser Altersgrenze gelten jedoch z. B. für Auszubildende des zweiten Bildungsweges und für Auszubildende mit Kindern unter 14 Jahren.

→ § 10 BAföG, Stichwort Altersgrenze

Wie lange gibt es BAföG?

Der zentrale Gedanke beim BAföG ist, jedem jungen Menschen eine zielstrebig durchgeführte Ausbildung bis zu einem berufsqualifizierenden Abschluss finanziell zu ermöglichen. Es kann also so lange BAföG bezogen werden, bis auf diesem Weg der erste berufsqualifizierende Abschluss erreicht wurde. Unter besonderen Voraussetzungen ist auch ein Wechsel der Ausbildung möglich. Wer jedoch in weniger als drei Schuljahren ein oder mehrere berufsqualifizierende Abschlüsse erreicht, kann auch für eine weitere Ausbildung bis zu deren planmäßigem Abschluss gefördert werden. → **§ 7 BAföG, Stichwort Erstausbildung**

Wichtig: Die Förderung beginnt frühestens mit dem Antragsmonat, auch dann, wenn die Ausbildung schon früher begonnen hat!

Was bietet das BAföG?

Im BAföG sind sogenannte Bedarfssätze festgelegt. Das sind pauschal festgelegte Beträge, die Schülerinnen und Schüler in der Regel für ihren Lebensunterhalt wie Essen, Kleidung und Wohnkosten sowie für Ausbildungskosten wie Lehrbücher und Fahrtkosten benötigen.

→ **§§ 12, 13 BAföG, Stichwort Lebenshaltungskosten**

Ob und wie viel BAföG monatlich gezahlt wird, hängt von euren persönlichen Lebensumständen und der gewählten Ausbildungsform ab. Die BAföG-Förderung ist abgestimmt auf die finanziellen Möglichkeiten der Antragstellenden und ihrer Familien. Wer von zu Hause mehr Unterstützung erhalten kann, benötigt weniger Hilfe vom Staat. Deshalb spielt bei der Festsetzung des Förderbetrags vor allem das Einkommen eurer Eltern (ggf. auch das des Ehepartners



oder eingetragenen Lebenspartners) eine Rolle. Auch wenn ihr eigenes Einkommen habt und/oder auf Rücklagen zurückgreifen könnt, müsst ihr einen Teil davon für eure Ausbildung einsetzen. Gut zu wissen: Einkommen und Vermögen werden nicht vollständig angerechnet. Es werden jeweils sogenannte Freibeträge abgezogen, das heißt, nicht die volle Höhe von Einkommen bzw. Vermögen dient als Grundlage

der Berechnung. Das klingt wahrscheinlich komplizierter, als es ist. Auf der Website bafög.de sind ausführliche Informationen bereitgestellt. Tabellen und Beispielrechnungen erleichtern euch den Überblick.

→ **§§ 21, 23, 25 BAföG, Stichworte Einkommen und Freibetrag**

Wo und wie wird BAföG beantragt?

Wenn ihr BAföG beantragen wollt, sind erste Anlaufstellen in der Regel die örtlichen Ämter für Ausbildungsförderung am Wohnort der Eltern, in Einzelfällen am Wohnort des Auszubildenden. Abweichend davon stellen Auszubildende an Abendgymnasien, Kollegs, höheren Fachschulen und Akademien den BAföG-Antrag in dem Bezirk, in dem sich die Ausbildungsstätte befindet. Bei den Ämtern sind alle nötigen Formulare erhältlich.

→ **§ 45 BAföG, Stichwort örtliche Zuständigkeit**

Wer möchte, füllt den Antrag elektronisch auf bafög.de aus. Der ausgefüllte Antrag kann per Post an das zuständige Amt geschickt oder direkt online dorthin übermittelt werden. Für die elektronische Übermittlung sind die technischen Verfahren eID oder De-Mail nötig, denn sie ermöglichen die sichere Übermittlung von Daten und Dokumenten über das Internet.

Die Formulare müssen unterschrieben werden, bevor sie bei der zuständigen Behörde eingereicht werden.

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium
für Bildung und Forschung (BMBF)
Referat BAföG
53170 Bonn

Bestellungen

schriftlich an
Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09, 18132 Rostock
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
Internet: bmbf.de
oder per
Tel.: 030 18 272 272 1
Fax: 030 18 10 272 272 1

Stand

Dezember 2019

Druck

BMBF

Text und Gestaltung

KOMPAKTMEDIEN Agentur für Kommunikation GmbH, Berlin
familie redlich AG Agentur für Marken und Kommunikation, Berlin

Bildnachweis

Getty Images

Diese Publikation wird als Fachinformation des Bundesministeriums für Bildung und Forschung kostenlos herausgegeben. Sie ist nicht zum Verkauf bestimmt und darf nicht zur Wahlwerbung politischer Parteien oder Gruppen eingesetzt werden.

Schüler-BAföG – Geld geschenkt vom Staat

Nicht alle Familien wissen, dass das BAföG in vielen Fällen auch für Schülerinnen und Schüler da ist. Sie erhalten BAföG sogar als vollen Zuschuss. Im Klartext: null Euro Rückzahlung, de facto also wie ein Geldgeschenk vom Staat. Allerdings nur für diejenigen, die finanzielle Unterstützung auch wirklich benötigen, weil sonst ihr Lebensunterhalt nicht gesichert wäre. Die BAföG-Förderung berücksichtigt auch Wohnkosten und Kosten für Kranken- und Pflegeversicherung. Außerdem gibt es Zuschüsse für alle BAföG-Geförderten, die eigene Kinder betreuen.

Die BAföG-Unterstützung endet übrigens nicht an den deutschen Grenzen: Sie wird auch gezahlt, wenn die schulische Ausbildung ganz (nicht für allgemeinbildende Schulen) oder teilweise in einem anderen EU-Staat oder der Schweiz stattfindet. Und: Auch in Nicht-EU-Ländern ist eine Förderung für jedenfalls einen Teil der Ausbildung möglich.



Bei allen Fragen rund um den **BAföG-Antrag** gibt es sofortige telefonische Unterstützung.

Montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr ist die **kostenfreie** BAföG-Hotline unter **Tel. 0800 22 36 34 1** zu erreichen.